



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 16.07.2010

Gesch.-Z.: 5426974 - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

EINGANG

20. JULI 2010



BESCH E I D

In dem Asylfolgeverfahren des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] / Afghanistan

wohnhaft:

f

vertreten durch: Rechtsanwälte
Roß, Landgraf
Kopstadtplatz 2
45127 Essen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung der Ziffer 2 des Bescheides vom 19.11.2009 (Az.: 5369166-423) wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.
2. Die mit Bescheid vom 19.11.2009 (Az.: 5369186-423) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volks- und evangelischer Glaubenszugehörigkeit Staatsangehöriger, hat bereits unter Aktenzeichen 5369186 – 423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 22.12.2009 durch Bescheid des Bundesamtes vom 19.11.2009 unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Am 31.05.2010 stellte der Antragsteller persönlich bei der Außenstelle Dortmund des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

(Folgeantrag), der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt wurde.

Zur Begründung nahm der Antragsteller Bezug auf ein Schreiben seiner Rechtsanwälte vom 06. Mai 2010, wonach er im Bundesgebiet zum christlichen Glauben konvertiert sei. Die Taufe habe im Juli 2009 in der evangelischen Kirchengemeinde . . . stattgefunden. Die entsprechende Taufbescheinigung sei beigelegt. Als konvertierter Christ drohe dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach Afghanistan politische Verfolgung.

Am 01.07.2010 wurde der Antragsteller informatorisch in der Außenstelle Bielefeld des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu seiner Konversion ergänzend angehört.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifungsgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifungsgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifungsgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifungsgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Mit dem Ablauf des 10.10.2006 hat sich eine Rechtsänderung insoweit ergeben, aus welcher sich im Gegensatz zu der bis dahin geltenden Rechtslage ein wesentlich umfangreicherer Schutz der persönlichen Glaubensbetätigung ableiten lässt. Gegenüber der bisherigen Annahme der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Artikel 16 a Abs. 1 GG als auch § 60 Abs. 1 AufenthG lediglich das so genannte religiöse Existenzminimum schützt, sind seit dem 11.10.2006 hinsichtlich der Auslegung des Religionsbegriffes im Zusammenhang mit der Prüfung von Verfolgungsgründen die Maßgaben der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen – so genannte Qualifikationsrichtlinie – zu beachten. Diese Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 10.10.2006 in nationales Recht umzusetzen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie), wobei es ausreichte, in den nationalen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen (Art. 38 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie). Dies ist durch das Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007) geschehen. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG bestimmt insoweit, dass die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 ergänzend anzuwenden sind. Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, dass der Begriff der Religion durch theistische, nichttheistische oder atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst. Diese Regelung ist inhaltlich hinreichend genau und soll auch gerade dem Einzelnen ein subjektives Recht vermitteln.

Da sich somit die Sach- und Rechtslage seit dem Erlass des letzten Bescheides vom 19.11.2009 durch die Umsetzung der EU-Richtlinie in § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG geändert hat, kommt im Falle des Antragstellers somit eine positive Entscheidung in Betracht.

Der Antragsteller hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Sein Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Sachlage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG liegen vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Die Sachverhaltsermittlung hat vorliegend ergeben, dass sich der Antragsteller aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält und deshalb Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG benötigt.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

Die mit Bescheid vom 19.11.2009 (Az.: 22.12.2009) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

3.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Hüttemann

